

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Geschichtsarbeit im Saar-Lor-Lux-Raum“ und hat seinen Sitz in St. Ingbert/Saar. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich der Geschichtsarbeit im Saar-Lor-Lux-Raum.
2. Zum Satzungszweck gehören die Förderung von Forschungsvorhaben, der Aufbau und die Unterstützung von historischen Sammlungen (u.a. alte Fotos, Gegenstände des tägl. Lebens), Informationsdiensten und Publikationsvorhaben, die Veranstaltung von Vorträgen, Arbeitstagen, Ausstellungen und Exkursionen, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Verein bemüht sich zu diesem Zweck um die Bereithaltung geeigneter Räumlichkeiten.
4. Der Verein bemüht sich um die Vernetzung der regionalen Geschichtsarbeit auf informeller Basis durch die Aufnahme „korrespondierender Mitglieder“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein strebt die Anerkennung als „gemeinnützig“ und „besonders förderungswürdig“ durch das zuständige Finanzamt an.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Vereinsgewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.
 - a, aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich an den laufenden Forschungs-, Sammlungs-, Publikations- und Informationstätigkeit des Vereins aktiv und dauerhaft zu beteiligen.
 - b, Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
 - c, Korrespondierendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die auf dem Gebiet der Geschichtsarbeit tätig ist und am Informationsdienst des Vereins teilnehmen möchte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder, also aktive, Förderer und korrespondierende, haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsräume unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Ihnen steht der Zugang zu den Sammlungen des Vereins offen, unter Beachtung der Benutzungsordnung.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich
 - a, die Ziele des Vereins zu fördern
 - b, das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln
 - c, ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, dessen Votum von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Hierbei gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Jahresende.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied bis zur Mitgliederversammlung trotz erfolgter Mahnung mit (Teilen) seiner Beitragsleistung im zurückliegenden Geschäftsjahr in Rückstand ist und die Mitgliederversammlung auf Antrag keine Stundung gewährt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind in höchstens 2 Raten zum 01.03. und bis zum 01.09. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand im laufenden Geschäftsjahr mit Fördermitgliedern eine Sonderregelung treffen, die aber von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr zu bestätigen ist.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
 - a, dem/der ersten Vorsitzenden
 - b, dem/der zweiten Vorsitzenden

Eine Person vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat das verbleibende Vorstandsmitglied das Recht, aus dem Kreis der aktiven Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

4. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zur Einsichtnahme vor.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst im 1. Quartal, vom Vorstand einzuberufen.
2. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf:
 - Antrag des Vorstandes
 - Antrag von 10 % der aktiven Mitglieder

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
2. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - eineN KassiererIn
 - eineN KassenprüferIn
4. Der Vorstand ist aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu bilden. Kassenführung und Kassenprüfung können auch von Förder- oder korrespondierenden Mitgliedern übernommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Entlastung des Vorstandes, der Kassenführung und -prüfung für das zurückliegende Geschäftsjahr.
6. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht für das zurückliegende und den Planungsbericht für das kommende Geschäftsjahr zur Kenntnis und fasst darüber Beschluss.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Zur Annahme des Antrages sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.